

Schiedskommissionen wirkliche Hilfe und Unterstützung für die Vorbereitung ihrer Beratungen geben. Die Schiedskommissionen müssen so angeleitet und qualifiziert werden, daß sie gegen ungenügend begründete Übergabeentscheidungen Einspruch einlegen.

Insbesondere in der Vorbereitung auf die Beratung über Strafsachen kommt es darauf an, daß Mitglieder der Schiedskommission mit Bürgern aus dem Lebenskreis des Rechtsverletzers sprechen und sich bemühen, die mit der Sache zusammenhängenden Probleme aufzudecken. Das setzt die Schiedskommission in die Lage, den geeigneten Teilnehmerkreis zur Beratung einzuladen, der dann in der Beratung die allseitige Erörterung des Sachverhalts und die Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer unterstützen kann. Gleichzeitig wird das auch dazu beitragen, den Erziehungsprozeß nach Abschluß der Beratung fortzusetzen.

Bei Beleidigungen wird die Schiedskommission meist unmittelbar auf Antrag des Geschädigten tätig werden. Andererseits ist es jedoch auch möglich, daß Beleidigungen nach einem Ermittlungsverfahren einer Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung übergeben werden.

Die Verallgemeinerung der Erfahrungen der bisher tätigen Schiedskommissionen zeigt, daß sie sich überwiegend mit Beleidigungen befassen mußten, bei denen der Antrag von einem Bürger gestellt wurde. Es ist daher anzunehmen, daß diese auch in Zukunft einen wesentlichen Teil des Arbeitsanfalles der Schiedskommissionen ausmachen werden. In diesen Fällen kommt es darauf an, daß bei Aufnahme des Antrags der Antragsteller den Sachverhalt genau schildert und darlegt, welche Bürger Kenntnis von den Beleidigungen haben. Beleidigungen stören oft erheblich das Zusammenleben der Bürger und sollten nicht unterschätzt werden. Da aber bei diesen Konflikten die Schiedskommissionen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten selbst eine Klärung des Sachverhalts herbeiführen müssen, sollten die Gerichte die Tätigkeit der Schiedskommission auf diesem Gebiet besonders unterstützen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß nunmehr gemäß Ziff. 12 und 29 der Richtlinie auch Hausgemeinschaften und Brigaden antragsberechtigt sind, wenn sie von einer Beleidigung betroffen wurden.

In den Bereichen, in denen noch keine Schiedskommissionen bestehen, hat der beleidigte Bürger nach den bisherigen Bestimmungen über das Privatklageverfahren die Möglichkeit, den entsprechenden Antrag beim zuständigen Schiedsmann zu stellen. Scheitert das Sühneverfahren vor dem Schiedsmann, dann ist in diesen Fällen noch die Einreichung der Privatklage beim Kreisgericht möglich.

Kann eine Schiedskommission mit ihren Möglichkeiten eine Beleidigung nicht klären oder stellt sich heraus, daß die Beleidigung keine geringfügige Straftat ist oder daß eine ganz andere Straftat, z. B. eine Körperverletzung mit erheblichen gesundheitsschädigenden Folgen, vorliegt, dann übergibt die Schiedskommission diese Sache dem Untersuchungsorgan zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Genauso ist in den seltenen Fällen zu verfahren, wenn ein Antragsgegner trotz Einladung sowohl der ersten als auch der zweiten Beratung der Schiedskommission unbegründet fernbleibt. Der vom Geschädigten an die Schiedskommission gerichtete Antrag auf Behandlung der Beleidigung gilt als Antrag auf Strafverfolgung. Dieser Antrag kann vom Geschädigten jederzeit, auch nach Abgabe an das Untersuchungsorgan, zurückgenommen werden.

Beratung zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten

Die Schiedskommissionen sind weiterhin gemäß Ziff. 12, 37 bis 43 der Richtlinie für die Beratung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten mit dem Ziel der gütlichen Beilegung zuständig. Hier wird die Schiedskommission nur auf Antrag tätig. Dabei werden entsprechend der Erfahrung aus der bisherigen Tätigkeit der Schiedskommissionen häufig solche Streitigkeiten auftreten, die im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstanden sind und die die Entwicklung sozialistischer Beziehungen der Bürger innerhalb der Hausgemeinschaft beeinträchtigen. Deshalb kommt es darauf an, bereits vor der Beratung festzustellen, inwieweit, vor allem mit der Hausgemeinschaft derartige Konflikte gelöst und bestimmte, das Zusammenleben der Bürger beeinträchtigende Umstände, wie z. B. notwendige Reparaturen, mangelhafte Keller- und Treppenbeleuchtung usw., beseitigt werden können.

Streitfälle einfacher Art zwischen Genossenschaftsmitgliedern untereinander oder mit der Produktionsgenossenschaft⁶ können gern Ziff. 12 und 39 der Richtlinie von den Schiedskommissionen behandelt werden, soweit für deren Klärung und Entscheidung Organe der Produktionsgenossenschaft nicht selbst ausschließlich zuständig sind.

Um besonders in den Landgemeinden und den LPGs die am häufigsten auftretenden Streitigkeiten einfacher Art der Genossenschaftsmitglieder untereinander und mit der Produktionsgenossenschaft zu erfassen, wurden diese im das Aufgabengebiet der Schiedskommission einbezogen. Bei vielen vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist z. B. die LPG selbst beteiligt. Diese Streitigkeiten können Ansprüche auf Auszahlung gutgeschriebener Arbeitseinheiten und Bodenanteile, Ansprüche für zeitweilige der LPG zur Nutzung überlassene Geräte, Zugkräfte und Gebäude bzw. Ersatzleistungen hierfür bei Beschädigung, Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen, die in rechtswirksamen Beschlüssen der LPG festgelegt sind (Unterstützung beim Studium, während der Krankheit oder im Alter), u. ä. betreffen. Die Schiedskommission ist jedoch nicht zuständig für die Behandlung von Bodenrechtsstreitigkeiten, Schadensersatzansprüchen der LPG nach §§ 15, 17 LPG-Ges., Streitigkeiten wegen disziplinarischer Verantwortlichkeit und Bewertung der Arbeit nach Arbeitseinheiten. Hierfür sind die Organe der Produktionsgenossenschaft zuständig.

Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens und wegen Verletzung der Schulpflicht

Gern. Ziff. 12, 44 bis 53 der Richtlinie können die Schiedskommissionen nunmehr auch über arbeitsscheues Verhalten einzelner Bürger und über Verletzungen der Schulpflicht beraten und entscheiden. In diesen Fällen liegen Rechts- und Moralverletzungen vor, die nicht selten zu Straftaten führen, wenn nicht rechtzeitig eingegriffen wird. Deshalb kann die Schiedskommission hier durch öffentliche Auseinandersetzungen vorbeugend zur Überwindung von Ursachen der Kriminalität beitragen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß es nur mit Hilfe der Gesellschaft möglich ist, die Lebensweise der Arbeitsbummelanten zu verändern und ihnen ihre Pflicht der sozialistischen Gesellschaft gegenüber klarzumachen. Die Schiedskommission kann sich auf entsprechenden Antrag nunmehr mit solchen Bürgern beschäftigen. Sie kann die Verpflichtung des betreffenden Bürgers, unverzüglich

⁶ Darunter sind landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften der Handwerker, Gärtner und Fischer zu verstehen.